

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH** (FN 89596 i beim Landesgericht Klagenfurt), wird gemäß § 12 und § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2012, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, iVm der Verordnung der KommAustria über ein „Digitalisierungskonzept zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und anderen Mediendiensten“ (Digitalisierungskonzept 2011) vom 27.04.2011, KOA 4.000/11-023, die nachstehend angeführte Übertragungskapazität, die durch das diesem Bescheid beigelegte und das einen Bestandteil des Spruchs bildende technische Anlageblatt Beilage 10K101a. beschrieben wird, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform „MUX C Zentralraum Kärnten“ gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.218/08-001, zuletzt geändert mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 08.04.2011, KOA 4.218/11-003) zugeordnet:

- 10K101. Übertragungskapazität „Kärnten Ost Kanal 34“, gebildet aus
- a. „BLEIBURG 2 (Petzen) Kanal 34“ (Beilage 10K101a)

2. Die Zulassung der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform (Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.218/08-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 08.04.2011, KOA 4.218/11-003) umfasst nunmehr die Versorgung von zentralen Teilen des Bundeslandes Kärnten sowie den Bezirk Wolfsberg und Teile des Bezirkes Vöcklermarkt und lautet „MUX C – Kärnten“.
3. Der **Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 TKG 2003 iVm § 25 Abs. 3 AMD-G die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlage, die durch das diesem Bescheid beigelegte und das einen Bestandteil des Spruchs bildende technische Anlageblatt beschrieben wird, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform „MUX C – Kärnten“ gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.218/08-001) erteilt:

10K101. a. „BLEIBURG 2 (Petzen) Kanal 34“ (Beilage 10K101a)

Das technische Anlageblatt in der Beilage bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.
4. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. gilt gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
5. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
6. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 4. und 5. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3.
7. Die Zuordnungen von Übertragungskapazitäten und Bewilligungen von Sendeanlagen gemäß Spruchpunkt 1. und 3. werden gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 AMD-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.218/08-001, befristet.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in den österreichweiten Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at) am 17.11.2011 schrieb die KommAustria nach Maßgabe des Digitalisierungskonzept 2011 die Planung, den technischen Aufbau und den Betrieb von lokalen und regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G aus. Die Frist, innerhalb derer Anträge gestellt werden konnten, wurde in der Ausschreibung mit 19.01.2012, 13:00 Uhr, festgesetzt.

Mit am 12.01.2012 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben beantragte die Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazität „BLEIBURG 2 (Petzen) Kanal 51“ oder eines anderen Kanals zur Erweiterung des Versorgungsgebietes der ihm erteilten Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform („MUX C Zentralraum Kärnten“). Darüber hinaus langten drei Zulassungsanträge für verschiedene Gebiete in Österreich ein.

Mit Schreiben der KommAustria vom 24.02.2012 erging ein Mängelbehebungsauftrag an die Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH, dem mit Schreiben vom 12.03.2012 nachgekommen wurde.

Am 24.01.2012 wurde DI Jakob Gschiel zum Amtssachverständigen bestellt und im Hinblick auf den vorliegenden Antrag mit der Erstellung eines technischen Gutachtens beauftragt, welches er am 04.10.2012 vorgelegt hat.

Mit Schreiben vom 05.10.2012 änderte die Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH ihren Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „BLEIBURG 2 (Petzen) Kanal 34“ um.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Ausschreibung

Durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in den österreichweiten Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde am 17.11.2011 hat die KommAustria gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G nach Maßgabe des Digitalisierungskonzeptes 2011 die Planung, den technischen Aufbau und den Betrieb von lokalen und regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen ausgeschrieben. Das Fristende, bis zu dem Anträge gestellt werden konnten, wurde in der Ausschreibung mit 19.01.2012, 13:00 Uhr, festgesetzt.

2.2. Antrag der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH

Der am 12.01.2012 eingelangte Antrag der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH ist auf Erweiterung der bereits von ihr betriebenen Multiplex-Plattform „MUX C Zentralraum Kärnten“ gerichtet.

Die Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH beantragt die Bewilligung der Erweiterung der Multiplex-Plattform „MUX C Zentralraum Kärnten“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „BLEIBURG 2 (Petzen) Kanal 34“.

2.3. Versorgtes Gebiet

Für das im Allotment „Kärnten Ost“ gelegene Versorgungsgebiet war gemäß dem Genfer Wellenplan 2006 (GE06) ursprünglich als Zielkanal für MUX C Kanal 51 vorgesehen. Der Kanal wurde mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.219/08-001, der Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. zugeordnet. Die Zulassung wurde jedoch in Folge der Nicht-Inbetriebnahme mit Bescheid vom 11.05.2011, KOA 4.219/11-009, entzogen. Aufgrund des Digitalisierungskonzeptes 2011 wurde der Kanal für weitere Planungen reserviert. Mit Kanal 34 steht im beantragten Versorgungsgebiet ein White Space zur Verfügung.

Das beantragte Erweiterungsgebiet umfasst weite Teile der Region Wolfsberg mit dem Bezirk Wolfsberg sowie Teilen des Bezirkes Völkermarkt.

Die technische Reichweite beträgt aufgrund des technischen Konzepts ca. 66.000 Personen (wobei es aufgrund kroatischer Gleichkanalbelegung durch die GE06 Assignments IVANSCICA, KALNIK und CAKOVEC zu geringfügigen Störungen von bis zu 6.500 Personen kommen könnte). Insgesamt erreicht die Multiplex-Plattform damit rund 353.800 Personen. Es kommt zu einer technisch nicht vermeidbaren Doppelversorgung von rund 17.000 Personen.

2.4. Eigentümerstruktur

Die Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH ist eine zu FN 89596i beim Landesgericht Klagenfurt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Bad Kleinkirchheim. Das Stammkapital beträgt ATS 500.000,- und ist zur Hälfte einbezahlt. Gerhard Reiner hält 90% der Gesellschaftsanteile und ist selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer, Sonja Reiner hält weitere 10% der Gesellschaftsanteile.

2.5. Fachliche, technische und organisatorische Qualifikationen und Vorkehrungen

Die Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.218/08-001, Inhaber einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Dauer von zehn Jahren ab 01.12.2008, welche die Versorgung zentraler Teile des Bundeslandes Kärnten („MUX C Zentralraum Kärnten“) umfasst und die in Kalenderwoche 50 im Jahr 2009 in Betrieb genommen wurde. Bereits zuvor hat die Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH analog terrestrisches Fernsehen veranstaltet und die entsprechenden technischen Sendeanlagen betrieben.

Mit diesem Bescheid, geändert durch die Bescheide der KommAustria vom 02.12.2009, KOA 4.218/09-003, und vom 26.05.2011, KOA 4.218/11-002, wurden der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH die Übertragungskapazität „SFN Kärnten Kanal 43“ zur Verbreitung von Rundfunk zugeordnet sowie die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen „B KLEINKIRCHHEIM 2 (Maibrunnbahn Bergstation) Kanal 43“, „SPITTAL DRAU 1 (Goldeck Bergstation) Kanal 43“, „VILLACH 3 (Gerlitzten Steinhaus) Kanal 43“ und „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) Kanal 43“ erteilt. Die Sendeanlage „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) Kanal 43“ ist noch nicht in Betrieb genommen worden und war zur verbesserten mobilen Versorgung des Raumes Wörthersee geplant gewesen, was aber bisher nicht umgesetzt wurde. Eine Inbetriebnahme ist auch deshalb nicht erfolgt, weil die notwendigen baulichen Einrichtungen mit der seit Jahren geplanten Errichtung des Aussichtsturms Pyramidenkogel bis jetzt vom Eigentümer nicht umgesetzt wurden. Entsprechende Planungen werden mit der beantragten räumlichen Erweiterung des Versorgungsgebietes zurückgestellt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 01.12.2009, KOA 4.418/09-002, wurde der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH die Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „KULT 1“ über die ihr zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C Zentralraum Kärnten“ erteilt. Die Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH ist auch aufgrund der zu KOA 1.900/09-145 erstatteten Anzeige Kabelrundfunkveranstalterin des Programms „BKK-TV“.

2.6. Eingesetzte Standards, Verfahren und Parameter

Die Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH beantragt die Übertragungskapazität „BLEIBURG 2 (Petzen) Kanal 34“ im Allotment „Kärnten Ost“.

Das technische Gutachten hat hierzu ergeben, dass der Antrag technisch realisierbar ist. Aufgrund der durchgeführten Vorabstimmung ist von einer hohen Koordinierungswahrscheinlichkeit auszugehen, weshalb ein Versuchsbetrieb bewilligt werden kann. Nach positivem Abschluss der internationalen Koordinierung kann ein Regulärbetrieb bewilligt werden. Die internationale Koordinierung wird in Kalenderwoche 40 eingeleitet.

Aus dem technischen Gutachten ergibt sich weiters, dass bei Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität im Verhältnis zu den bereits zugeordneten Übertragungskapazitäten ein zusammenhängendes Versorgungsgebiet entsteht.

Die eingesetzten technischen Übertragungsparameter bleiben gegenüber dem Zulassungsbescheid unverändert.

2.7. Konzept für die Programmebelegung

Das mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.218/08-001, geändert mit Bescheid der KommAustria vom 08.04.2011, KOA 4.218/11-003, genehmigte Programmbouquet umfasst das von Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH veranstaltete Programm „BKK-TV“ sowie das von der KT1 Privatfernsehen GmbH veranstaltete Programm „KT1“.

Änderungen in Bezug auf die Belegung oder auf die für Programm zur Verfügung stehende Datenrate sind durch die Erweiterung nicht vorgesehen.

2.8. Finanzierungskonzept

Aufgrund des gegenständlichen Antrages soll es zu einer Verschiebung des im Zulassungsverfahren dargestellten Roll-Out kommen. Die Errichtung der Sendeanlage „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) Kanal 43“ wird zugunsten der nunmehr beantragten „BLEIBURG 2 (Petzen) Kanal 34“ zurückgestellt, weshalb es zu keinen zusätzlichen Finanzierungskosten kommt bzw. es zu Änderungen des Businessplans kommt.

Die monatlichen Verbreitungskosten betragen rund EUR XXX pro Sendeanlage. Die Finanzierung der erforderlichen Investitionen kann aus Eigenmitteln sowie den Kontokorrentrahmen der Hausbank erfolgen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, dem ergänzenden Vorbringen sowie den zitierten Akten der KommAustria. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen sowie des Gesellschaftsvertrages nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zu den fachlichen, finanziellen, technischen und organisatorischen Qualifikationen und Voraussetzungen, sowie die Feststellungen zu den Planungen der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH ergeben sich aus ihrem Antrag.

Die Berechnung der erreichbaren Versorgungsgrade und die übrige Beurteilung der technischen Planung ergeben sich aus dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen der RTR-GmbH DI Jakob Gschiel vom 04.10.2012.

Die Antragsinhalte, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen beruhen, sind glaubwürdig und nachvollziehbar.

4. Rechtliche Würdigung

4.1. Zuständigkeit und Ausschreibung

§ 23 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Nach Maßgabe des von der Regulierungsbehörde mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ erstellten Digitalisierungskonzeptes und verfügbarer Übertragungskapazitäten hat die Regulierungsbehörde die Planung, Errichtung und den Betrieb von terrestrischen Multiplex-Plattformen durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben. Die Regulierungsbehörde hat bei der Ausschreibung eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform gestellt werden können.

(2) Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass er die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.“

Gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G hat die Regulierungsbehörde nach Maßgabe des von ihr mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ erstellten Digitalisierungskonzeptes und verfügbarer Übertragungskapazitäten die Planung, den technischen Ausbau und den Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben. Die Regulierungsbehörde hat bei der Ausschreibung eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform gestellt werden können.

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Auf Grundlage des Digitalisierungskonzepts 2011 ist am 17.11.2011 eine Ausschreibung von lokalen bzw. regionalen Multiplex-Plattformen erfolgt. Das Ausschreibungsende wurde in der Ausschreibung mit 19.01.2012, 13:00 Uhr, festgesetzt.

Gemäß § 24 Abs. 2 AMD-G hat die Regulierungsbehörde vor einer Ausschreibung gemäß § 23 AMD-G mit Verordnung die in § 24 Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21 AMD-G), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Gemäß § 24 Abs. 3 AMD-G kann die Regulierungsbehörde in einer solchen Verordnung festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 AMD-G im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen.

4.2 Rechtzeitigkeit des Antrages

Der Antrag der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH wurde am 12.01.2012 bei der KommAustria eingebracht und ist damit rechtzeitig bei der Behörde eingebracht.

4.3 Zulässigkeit des Antrags

Gemäß § 23 Abs. 3 AMD-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten:

- „1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung;*
- 2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse;*
- 3. Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen;*
- 4. eine Darstellung über die technischen Parameter der geplanten digitalen Verbreitung, insbesondere das geplante Versorgungsgebiet, den/die geplanten Sendestandort(e), die geplante(n) Frequenz(en), die Sendestärke(n), die Datenraten und die Datenvolumina.“*

Mit Erlassung der MUX-AG-V 2011 hat die KommAustria von dem in § 24 Abs. 3 AMD-G eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht, mit Verordnung festzulegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben. Unabhängig von der inhaltlichen Beurteilung dieser Unterlagen handelt es sich bei deren Vorlage um Formalvoraussetzungen für den Antrag.

Aufgrund § 8 Abs. 2 MUX-AG-V 2011 und dem Digitalisierungskonzept 2011 ist nur bei konkret nachgewiesenem Bedarf zu erteilen. Im Konkreten soll das von einer bestehenden Multiplex-Plattform versorgte Gebiet räumlich erweitert werden, weshalb der Bedarf nach digitaler terrestrischer Verbreitung lokaler bzw. regionaler Fernsehprogramme über eine Multiplex-Plattform in der Region „Kärnten“ ausreichend dargelegt wurde.

Die Antragstellerin hat alle geforderten Angaben und Unterlagen vorgelegt.

4.4. Technische, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Gemäß § 23 Abs. 2 AMD-G hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (so VwGH 15.9.2004, ZI. 2002/04/0201, zur entsprechenden Bestimmung des § 4 Abs. 2 PrTV-G).

Hinsichtlich der organisatorischen Voraussetzungen kann auf die Tätigkeit der Antragstellerin verwiesen werden. Sie betreibt schon seit mehreren Jahren erfolgreich die Multiplex-Plattformen „MUX C Zentralraum Kärnten“.

Die Glaubhaftmachung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste ist daher erfüllt.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen konnte die Antragstellerin glaubhaft machen, dass die Investitionen durch ausreichende Finanzmittel abgesichert sind und es in finanzieller Hinsicht zu keiner Änderung der in der Zulassung getroffenen Planungen kommt.

Aus diesen Gründen ist davon auszugehen, dass die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste gelungen ist.

4.5 Frequenzzuordnung (Spruchpunkt 1.)

Der vorliegende Antrag der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH ist – wie in § 4 Abs. 2 des Digitalisierungskonzepts 2011 ausdrücklich als Möglichkeit vorgesehen – auf Zuordnung der Übertragungskapazität „BLEIBURG 2 (Petzen) Kanal 34“ zur Erweiterung des der Antragstellerin mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.218/08-001, erteilten Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C Zentralraum Kärnten“ gerichtet. Im Rahmen der bestehenden Zulassung wurden der Antragstellerin bereits die Übertragungskapazitäten „B KLEINKIRCHHEIM 2 (Maibrunnbahn Bergstation) Kanal 43“, „SPITTAL DRAU 1 (Goldeck Bergstation) Kanal 43“, „VILLACH 3 (Gerlitzten Steinhaus) Kanal 43“ und „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) Kanal 43“.

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 PrTV-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

Mit der beantragten Funkanlage „BLEIBURG 2 (Petzen) Kanal 34“, die im Allotment „Kärnten Ost“ liegt, soll eine bestehende Multiplex-Plattform ausgebaut werden.

Die nähere technische Prüfung hat ergeben, dass der Antrag technisch realisierbar ist und der beantragte White Space für die bewilligte Dauer zur Verfügung steht. Betreffend die beantragte Übertragungskapazität liegt auch kein konkurrierender Antrag vor.

Der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH war daher die beantragte Übertragungskapazität „BLEIBURG 2 (Petzen) Kanal 34“ zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX C gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.218/08-001) zuzuordnen (Spruchpunkt 1.).

4.6 Neufestlegung des Versorgungsgebietes (Spruchpunkt 2.)

Gemäß Spruchpunkt 2. des Bescheids der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.218/08-001, umfasst die Zulassung der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform die Versorgung zentraler Teile des Bundeslandes Kärnten.

Das durch die beantragte Übertragungskapazität „BLEIBURG 2 (Petzen) Kanal 34“ versorgte Gebiet liegt im östlichen Teil des Bundesland Kärnten und umfasst die Region Wolfsberg mit dem Bezirk Wolfsberg sowie Teilen des Bezirkes Völkermarkt.

Die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität bewirkt somit eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH, welches daher spruchgemäß neu festzulegen war (Spruchpunkt 2.).

4.7 Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 3.)

Die beantragte Funkanlage „BLEIBURG 2 (Petzen) Kanal 34“ liegt im Allotment „Kärnten Ost“ und bildet die Übertragungskapazität „Kärnten Ost Kanal 34“.

Die technische Überprüfung hat ergeben, dass der bewilligte Standort international nach dem GE06 Plan nicht koordiniert ist. Der Antrag ist daher mit den genannten Einschränkungen fernmeldetechnisch realisierbar.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, war diese unter den in den Spruchpunkten 4. bis 6. verfügten Bedingungen und Auflagen spruchgemäß zu erteilen.

Die Frequenzen stehen somit auf die bewilligte Dauer (siehe dazu Spruchpunkt 7.) zur Verfügung.

4.8 Auflagen gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 (Spruchpunkte 4., 5. und 6.)

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 können mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen auferlegt werden, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Im Hinblick darauf, dass der zugeordnete Standort sowie der zugeordnete Kanal und die beantragten technischen Parameter noch nicht international koordiniert sind, hat die Behörde von der Möglichkeit zur Erteilung von Auflagen Gebrauch gemacht (Spruchpunkte 4. und 5.). Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkt 6.).

Sollten Störungen von bestehenden Sendern gemeldet werden, so hat die Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH entsprechende Schritte (wie z.B. Leistungsreduktion oder Anpassung der Parameter) zu setzen, um diese Störungen zu minimieren, und wäre in letzter Konsequenz die Bewilligung zu widerrufen.

Die Behörde hat daher von der Möglichkeit zur Erteilung entsprechender Auflagen Gebrauch gemacht.

4.9 Befristung (Spruchpunkt 7.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die in Spruchpunkt 1. genannten Frequenzen stehen auf die bewilligte Dauer zur Verfügung.

Die Behörde hat daher von der Möglichkeit zur Erteilung entsprechender Auflagen Gebrauch gemacht.

Anzumerken ist, dass die Auflagen des Zulassungsbescheides soweit sie nicht mit diesem Bescheid geändert wurden, unverändert bleiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 8. Oktober 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH, Tiefenbachstraße 4, A-9546 Bad Kleinkirchheim, **amtssigniert per E-Mail an info@kult1.tv**

Zur Kenntnis:

2. Oberste Fernmeldebehörde, per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, per E-Mail
4. RFFM im Haus

Beilage 10K101a zum Bescheid KOA 4.218/12-001

1	Multiplex Zulassungsinhaber	Bad Kleinkirchheimer Kabelfernsehen GmbH					
2	Senderbetreiber	Bad Kleinkirchheimer Kabelfernsehen GmbH					
3	Transportstromkenner	C-DVB-T-K01					
4	Name der Funkstelle	BLEIBURG 2					
5	Standortbezeichnung	Petzen					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	014 E 46 17	46 N 31 05	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1710					
8	System	DVB-T					
9	Kanal	34					
10	Mittenfrequenz in MHz	578.00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	16-QAM					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/4					
16	SFN-Kenner	10K101					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	15					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-4.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	20.0					
23	Spektrummaske (<u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	u					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	23.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	17,6	20,2	20,8	20,4	19,3	17,7
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	15,7	13,4	11,2	9,4	8,8	9,6
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	8,6	4,3	-1,4	-9,2	0,6	3,0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	3,2	-2,8	-4,5	7,7	9,9	11,6
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	13,1	14,7	15,9	17,2	18,2	20,1
V							
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	21,9	22,5	22,6	20,6	15,7	13,4	
V							
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	ja					
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	VILLACH 3 – Kanal 43					
30	Bemerkungen						